

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung (Kindertageseinrichtung – Gebührensatzung) des Marktes Tann vom 21.03.2024

Auf Grund von Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Tann folgende Satzung:

ERSTER TEIL

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Gebührenpflicht

Der Markt Tann erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen (§ 1 Abs. 2 der Kindertageseinrichtungssatzung des Marktes Tann) Gebühren.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind,
 1. die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen wird
 2. diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren i.S. von § 5 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Wird ein Kind im Laufe eines Monats aufgenommen, so ist die volle Monatsgebühr zu entrichten.

- (3) Für Kinder der Krippengruppe wird eine Gebühr nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis zum Ende des Monats erhoben, das dem Monat vorangeht, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet.
- (4) Für Kinder der Kindergartengruppen wird eine Gebühr nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 ab Beginn des Monats erhoben, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet.
- (5) Die Gebühren werden jeweils am letzten Werktag eines Monats für den gesamten Monat zur Zahlung fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einziehungsermächtigung für ihr Konto zu erteilen oder die Gebühren zu überweisen. Barzahlung ist nicht möglich.
- (6) Die Gebühren werden für zwölf Monate je Kindergartenjahr erhoben.

ZWEITER TEIL

Einzelne Gebühren

§ 4

Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren i. S. des § 5 Abs. 1 richtet sich nach der beantragten täglichen Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung.

§ 5

Gebührensatz

- (1) Für den Besuch der Kindertageseinrichtung werden für jeden angefangenen Monat folgende Gebühren erhoben:

1. Besuch der Kinderkrippe

- für eine tägliche Buchungszeit von mehr als einer bis einschließlich zwei Stunden 130,00 €
- für eine tägliche Buchungszeit von mehr als zwei bis einschließlich drei Stunden 155,00 €
- für eine tägliche Buchungszeit von mehr als drei bis einschließlich vier Stunden 195,00 €
- für eine tägliche Buchungszeit von mehr als vier bis einschließlich fünf Stunden 225,00 €
- für eine tägliche Buchungszeit von mehr als fünf bis einschließlich sechs Stunden 260,00 €
- für eine tägliche Buchungszeit von mehr als sechs bis einschließlich sieben Stunden 300,00 €
- für eine tägliche Buchungszeit von mehr als sieben bis einschließlich acht Stunden 330,00 €
- für eine tägliche Buchungszeit von mehr als acht bis einschließlich neun Stunden 365,00 €

- für eine tägliche Buchungszeit von mehr als neun bis einschließlich zehn Stunden 390,00 €

2. Besuch der **Kindergartengruppen**

a. nur möglich für Kinder unter drei Jahren und Schulkinder

- für eine Buchungszeit von mehr als einer bis einschließlich zwei Stunden 75,00 €
- für eine Buchungszeit von mehr als zwei bis einschließlich drei Stunden 82,00 €

b. für alle Kinder

- für eine Buchungszeit von mehr als drei bis einschließlich vier Stunden 110,00 €
- für eine Buchungszeit von mehr als vier bis einschließlich fünf Stunden 135,00 €
- für eine Buchungszeit von mehr als fünf bis einschließlich sechs Stunden 165,00 €
- für eine Buchungszeit von mehr als sechs bis einschließlich sieben Stunden 190,00 €
- für eine Buchungszeit von mehr als sieben bis einschließlich acht Stunden 220,00 €
- für eine Buchungszeit von mehr als acht bis einschließlich neun Stunden 245,00 €
- für eine Buchungszeit von mehr als neun bis einschließlich zehn Stunden 270,00 €

3. Für die Teilnahme an der gemeindlichen Mittagsverpflegung im Kindergarten sind zu entrichten

(2) Die Anmeldegebühr beträgt 5,00 € je Anmeldung.

(3) Unberührt bleibt die Möglichkeit, dass der Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf Antrag die Kindergartengebühren nach § 90 Abs. 3 und Abs. 4 SGB VIII ganz oder teilweise übernimmt.

§ 6

Spiel-, Getränke- und Essensgeld

(1) Neben der Benutzungsgebühr kann Spiel-, Getränke- und Essensgeld erhoben werden:

1. Die Höhe des Spiel- und Getränkegeldes wird durch die Kindergartenleitung im Benehmen mit dem Elternbeirat festgelegt.

2. Die Höhe des Essengeldes richtet sich nach dem tatsächlichen Aufwand.
Der Preis pro Essen ist für das gesamte Kindergartenjahr festgesetzt.
(2) Die Einhebung erfolgt mit der Benutzungsgebühr.

§ 7 Geschwisterermäßigung

Besuchen zwei oder mehrere Kinder aus der Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) die Kindertageseinrichtung, wird die Gebühr für das zweite (jüngere) und weitere Kinder um 10,00 € gesenkt.
Die Geschwisterermäßigung gilt nicht bei der Betreuung von Schulkindern.

DRITTER TEIL Schlussbestimmungen

§ 9 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.09.2024 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens (Kindergarten – Gebührensatzung) des Marktes Tann vom 20.07.2017, zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 27.07.2023, mit Ablauf des 31.08.2024 außer Kraft.

Tann, den 21.03.2024

MARKT TANN



Schmid

1. Bürgermeister

